



# Überwachungszertifikat für den Entsorgungsfachbetrieb

gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Zertifiziertes Unternehmen:

**Stadt Bayreuth  
Stadtbauhof**

Zertifizierte Standorte und Tätigkeiten:

**Sammeln und Befördern**

Hauptsitz

Abfallsammlung und Wertstoffsammelplätze

Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth

**Sammeln und Befördern**

Wertstoffhof

Drossenfelder Straße 4, 95445 Bayreuth

**Verwerten und Beseitigen**

Reststoffdeponie

Heinersgrund 30

95463 Bindlach/ Ramsenthal

*Die jeweilig zertifizierten Abfallarten in Bezug auf die Tätigkeiten und Standorte sind in der Anlage zu diesem Zertifikat aufgeführt und sind Bestandteil des Zertifikates.*

OEEW03032023

09.03.2023

08.03.2024

Nr. der Prüfung

Letzte Prüfung (Datum)

Nächste Prüfung (Datum)

01.09.2023

08.09.2024

Ausstellung des Zertifikates

Geltungsdauer des Zertifikates

Dipl.-Ing. Evelyn Witt  
Sachverständige

**oecontrol** Technische  
Überwachungsorganisation GmbH  
Kalkreuthstraße 4 • 10777 Berlin  
Telefon 030/31 582-470 • Telefax 030/31 582-477

Zertifizierungsstelle der  
oecontrol Technische  
Überwachungsorganisation GmbH

## Zertifikat

<b>1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation</b> 1.1 Name: oecontrol Technische Überwachungsorganisation GmbH 1.2 Straße: Kalckreuthstraße 4 1.3 Staat: DE Bundesland: BE Postleitzahl: 10777 Ort: Berlin	 <b>oecontrol</b> Technische Überwachungsorganisation GmbH
<b>3. Angaben zum Zertifikat</b> 3.1 Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): OEEW03032023 3.2 Erstmalige Zertifizierung <input type="checkbox"/> oder Folgezertifizierung <input checked="" type="checkbox"/> 3.3 Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt): ZZLT004000255006 3.4 Das Zertifikat beinhaltet 4 Anlage(n). 3.5 <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n)) 3.6 <input checked="" type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlage(n) 1 - 4). 3.7 Das Zertifikat ist gültig bis zum 08.09.2024	
<b>4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz):</b> 4.1 Name: <b>Stadt Bayreuth Stadtbauhof</b> 4.2 Straße: Am Bauhof 5 4.3 Staat: DE Bundesland: BY Postleitzahl: 95445 Ort: Bayreuth 4.4 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist): Registernummer (HRA, HRB etc.): Nicht zutreffend Registergericht:	
<b>5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung</b> <p style="text-align: center;"><b>„Entsorgungsfachbetrieb“</b></p> gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.	
<b>6. Prüfungsdatum:</b> 09.03.2023	<b>7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat:</b> 7.1 Name: Dipl.-Ing. Witt Vorname: Evelyn 7.2 Unterschrift ( <i>nur für die Ausstellung in Papierform</i> ):
<b>8. Ausstellungsdatum:</b> 01.09.2023	<b>9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation:</b> 9.1 Name: Dipl.-Ing. Witt Vorname: Evelyn 9.2 Unterschrift ( <i>nur für die Ausstellung in Papierform</i> ):

**Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer** ZZLT004000255006 / OEEW03032023

Name des Entsorgungsfachbetriebs: **Stadt Bayreuth Stadtbauhof**

**1. Standort** (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: **Hauptsitz**

1.2 Straße: Am Bauhof 5

1.3 Staat: DE

Bundesland: BY

Postleitzahl: 95445

Ort: Bayreuth

**2. Zertifizierte Tätigkeit**

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: I462T00174

2.1.1 nur deutschlandweit

2.1.2 weltweit

2.2 Befördern  Kennnummer nach § 28 NachwV: I462T00174

2.2.1 nur deutschlandweit

2.2.2 weltweit

2.3 Lagern  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.4 Behandeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.5 Verwerten  Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend  abschließend

2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung

2.5.2 Recycling

2.5.3 sonstige Verwertung

2.6 Beseitigen  Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend  abschließend

2.7 Handeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1 nur deutschlandweit

2.7.2 weltweit

2.8 Makeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1 nur deutschlandweit

2.8.2 weltweit

**3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik** (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Abfallsammlung und Beförderung von Abfällen aus Haushaltungen im Holsystem; Sammlung im Bringsystem an den Wertstoffsammelplätzen und Beförderung zur Entsorgung mittels Müllpresswagen und anderen LKW

**4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:**

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150104	Verpackungen aus Metall	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
150107	Verpackungen aus Glas	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160113*	Bremsflüssigkeiten	
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
200101	Papier und Pappe	
200102	Glas	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
200110	Bekleidung	
200113*	Lösemittel	
200114*	Säuren	
200115*	Laugen	
200117*	Fotochemikalien	
200119*	Pestizide	
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
200125	Speiseöle und -fette	
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
200139	Kunststoffe	
200140	Metalle	
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
200199	sonstige Fraktionen a. n. g.	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	
200202	Boden und Steine	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	
200307	Sperrmüll	

**Anlage 2 zum Zertifikat mit der Nummer** ZZLT004000255006 / OEEW03032023

Name des Entsorgungsfachbetriebs: **Stadt Bayreuth Stadtbauhof**

**1. Standort** (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

- 1.1 Bezeichnung des Standorts: **Wertstoffhof**  
1.2 Straße: Drossenfelder Straße 4  
1.3 Staat: DE Bundesland: BY Postleitzahl: 95445 Ort: Bayreuth

**2. Zertifizierte Tätigkeit**

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: I462N00021  
2.1.1 nur deutschlandweit   
2.1.2 weltweit   
2.2 Befördern  Kennnummer nach § 28 NachwV: I462T00174  
2.2.1 nur deutschlandweit   
2.2.2 weltweit   
2.3 Lagern  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)   
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)   
2.4 Behandeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)   
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)   
2.5 Verwerten  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
 vorbereitend  abschließend  
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung   
2.5.2 Recycling   
2.5.3 sonstige Verwertung   
2.6 Beseitigen  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
 vorbereitend  abschließend  
2.7 Handeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
2.7.1 nur deutschlandweit   
2.7.2 weltweit   
2.8 Makeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
2.8.1 nur deutschlandweit   
2.8.2 weltweit

**3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik** (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Fachgerechtes Sammeln im Bringsystem; Bereitstellung und Beförderung zur Entsorgung in geeigneten Containern und Gebinden im baugenehmigten Wertstoffhof mit Problemmüllannahme

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*-“Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
070699	Abfälle a. n. g.	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150104	Verpackungen aus Metall	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
150107	Verpackungen aus Glas	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160107*	Ölfiler	
160113*	Bremsflüssigkeiten	
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
160601*	Bleibatterien	
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
170402	Aluminium	
170405	Eisen und Stahl	
170407	gemischte Metalle	
200101	Papier und Pappe	
200102	Glas	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200113*	Lösemittel	
200114*	Säuren	
200115*	Laugen	
200117*	Fotochemikalien	
200119*	Pestizide	
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
200125	Speiseöle und -fette	
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
200139	Kunststoffe	
200140	Metalle	
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
200199	sonstige Fraktionen a. n. g.	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	
200202	Boden und Steine	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	
200307	Spermmüll	
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	



**Anlage 3 zum Zertifikat mit der Nummer** ZZLT004000255006 / OEEW03032023

Name des Entsorgungsfachbetriebs: **Stadt Bayreuth Stadtbauhof**

**1. Standort** (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

- 1.1 Bezeichnung des Standorts: **Reststoffdeponie Heinersgrund**  
1.2 Straße: Heinersgrund 30  
1.3 Staat: DE Bundesland: BY Postleitzahl: 95463 Ort: Bindlach OT Ramsenthal

**2. Zertifizierte Tätigkeit**

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
2.1.1 nur deutschlandweit   
2.1.2 weltweit
- 2.2 Befördern  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
2.2.1 nur deutschlandweit   
2.2.2 weltweit
- 2.3 Lagern  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)   
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.4 Behandeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)   
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.5 Verwerten  Kennnummer nach § 28 NachwV: I472S00138  
 vorbereitend  abschließend  
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung   
2.5.2 Recycling   
2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
 vorbereitend  abschließend
- 2.7 Handeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
2.7.1 nur deutschlandweit   
2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:  
2.8.1 nur deutschlandweit   
2.8.2 weltweit

**3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik** (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Verwerten von Abfällen mit ausgewiesenen Parametern bis Deponieklasse II gemäß Deklarationsanalyse im Rahmen von Deponiebau- und sicherungsmaßnahmen

**4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:**

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
170301*	kohleerhaltige Bitumengemische	siehe separates Beiblatt
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	siehe separates Beiblatt

Abfallschlüssel (ggf. mit „*-“Eintrag)	Einschränkungen/Bemerkungen
170301*	insbesondere kohlenteehaltiger Straßenaufbruch - Verwertung in zugelassenen DK II- Ablagerungsbereichen möglich
170302	Soweit eine Verwertungsmöglichkeit anderweitig erkennbar nicht zur Verfügung steht, ist eine Verwertung für deponiebauliche Zwecke in zugelassenen DK II- Ablagerungsbereichen möglich.

**Anlage 4 zum Zertifikat mit der Nummer** ZZLT004000255006 / OEEW03032023

Name des Entsorgungsfachbetriebs: **Stadt Bayreuth Stadtbahnhof**

**1. Standort** (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: **Reststoffdeponie Heinersgrund**

1.2 Straße: Heinersgrund 30

1.3 Staat: DE

Bundesland: BY

Postleitzahl: 95463

Ort: Bindlach OT Ramsenthal

**2. Zertifizierte Tätigkeit**

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1 nur deutschlandweit

2.1.2 weltweit

2.2 Befördern  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1 nur deutschlandweit

2.2.2 weltweit

2.3 Lagern  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.4 Behandeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.5 Verwerten  Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend  abschließend

2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung

2.5.2 Recycling

2.5.3 sonstige Verwertung

2.6 Beseitigen  Kennnummer nach § 28 NachwV: I472S00138

vorbereitend  abschließend

2.7 Handeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1 nur deutschlandweit

2.7.2 weltweit

2.8 Makeln  Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1 nur deutschlandweit

2.8.2 weltweit

**3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik** (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Beseitigen von Abfällen mit ausgewiesenen Parametern bis Deponieklasse II gemäß Deklarationsanalyse

**4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:**

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020799	Abfälle a. n. g.	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
040299	Abfälle a. n. g.	
060899	Abfälle a. n. g.	
070299	Abfälle a. n. g.	
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
070699	Abfälle a. n. g.	
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
100208	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
100299	Abfälle a. n. g.	
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
100912	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
101003	Ofenschlacke	
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
101103	Glasfaserabfall	
101105	Teilchen und Staub	
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
101120	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
101203	Teilchen und Staub	
101206	verworfenen Formen	
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
101212	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
120113	Schweißabfälle	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
120199	Abfälle a. n. g.	
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	nach § 7 Nachweisverordnung privilegierter Abfall
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
170101	Beton	
170102	Ziegel	
170103	Fliesen und Keramik	
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	siehe separates Beiblatt
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
170202	Glas	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	siehe separates Beiblatt
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	siehe separates Beiblatt
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	siehe separates Beiblatt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
170605*	asbesthaltige Baustoffe	siehe separates Beiblatt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	siehe separates Beiblatt
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
190199	Abfälle a. n. g.	
190802	Sandfangrückstände	
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
190904	gebrauchte Aktivkohle	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
200102	Glas	
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
200202	Boden und Steine	
200303	Straßenkehrschutt	sofern die DK II- Zuordnungswerte eingehalten werden

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Einschränkungen/Bemerkungen
170106*	sofern die Zuordnungswerte der DK II und die Kriterien gemäß Anlage 2 des Bescheides der Regierung von Oberfranken für die Deponie Heinersgrund vom 08.12.2008 eingehalten werden - nach § 7 Nachweisverordnung privilegierter Abfall
170503*	Diese beschränken sich ausschließlich auf mineralöhlhaltige Abfälle bis zu einem Gehalt an extrahierbaren lipophilen Stoffen von 0,8 % - nach § 7 Nachweisverordnung privilegierter Abfall
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält respektive asbesthaltige Baustoffe können - sofern sie keine sonstigen Belastungen aufweisen - in dem für die Ablagerung asbesthaltiger Baustoffe eingerichteten Monobereich der DKII- Deponie abgelagert werden. Die bei der Ablagerung asbesthaltiger Materialien zu beachtenden Vorkehrungen (s. u. a. LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Stoffe") sind einzuhalten. Es ist zu gewährleisten, dass diese Abfälle zum Wegebau oder zu Abdeckzwecken keine Verwendung finden. Verpackt angelieferte Abfälle sind wöchentlich abzudecken. Nicht ausreichend verpackte Abfälle sind arbeitstäglich abzudecken. Des Weiteren dürfen diese Abfälle nicht im Bereich von Leitungen, Schächten oder Bauwerken abgelagert werden, bei denen ggf. bauliche Maßnahmen stattfinden können. - nach § 7 Nachweisverordnung privilegierter Abfall
170603*	- künstliche Mineralfasern (KMF), die vor dem 01.06.2000 hergestellt wurden oder bei denen das Herstellungsdatum nicht eindeutig feststellbar ist. Nebenbestimmungen zur Annahme und zum Einbau: Die unter 17 06 01* für Asbest festgelegten Maßgaben sind sinngemäß zu beachten. nach § 7 Nachweisverordnung privilegierter Abfall
170605*	Dämmmaterial, das Asbest enthält respektive asbesthaltige Baustoffe können - sofern sie keine sonstigen Belastungen aufweisen - in dem für die Ablagerung asbesthaltiger Baustoffe eingerichteten Monobereich der DKII-Deponie abgelagert werden. Die bei der Ablagerung asbesthaltiger Materialien zu beachtenden Vorkehrungen (s. u. a. LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Stoffe") sind einzuhalten. Es ist zu gewährleisten, dass diese Abfälle zum Wegebau oder zu Abdeckzwecken keine Verwendung finden. Verpackt angelieferte Abfälle sind wöchentlich abzudecken. Nicht ausreichend verpackte Abfälle sind arbeitstäglich abzudecken. Des Weiteren dürfen diese Abfälle nicht im Bereich von Leitungen, Schächten oder Bauwerken abgelagert werden, bei denen ggf. bauliche Maßnahmen stattfinden können. - nach § 7 Nachweisverordnung privilegierter Abfall
170904	Eine Ablagerung von Gipsabfällen, Mineralfaserabfällen und von Bauschutt, der festverbundene organische Bestandteile ausweist, wie z. B. Schilfrohmatten, Holzwoollplatten ist in für Deponieklasse II zugelassenen Deponiebereichen möglich. Gemischte Baustellenabfälle hingegen, die aussortierbare, thermisch behandelbare organische Bestandteile enthalten, können nicht mehr abgelagert werden, wenn die Zuordnungskriterien für Deponien der DK II und insbesondere der Parameter Glühverlust überschritten sind. Abfallerzeuger sollten ggf. auf die notwendige Sortierung in verschiedene Fraktionen, wie z. B. mineralische Materialien, thermisch behandelbare Materialien oder Metalle, bereits an der Baustelle oder in einer Sortieranlage hingewiesen werden.